

## Anleitung für Verlegung und Lagerung von PVC-Lichtplatten und -Bahnen.

### LAGERN:



PVC-Platten im Stapel sowie aufgerolltes Material **niemals in der Sonne** bzw. unter Wärmeeinwirkung **lagern!**

### BOHREN:



1000-tourige Maschine mit zentriertem Bohreinsatz oder ggf. Handbohrwinde benutzen!  
**Lochdurchmesser:**  
**stärke Schraubschaft plus 5 mm.**

### SÄGEN:

Um einen sauberen Schnitt zu erzielen, wie folgt sägen:

#### von Hand:

mit feinzahnigem Fuchsschwanz oder mit dem Blatt einer Metallsäge.

#### maschinell:

mit Winkelschleifer und Korund Scheibe, max. 2500 upm (nicht mehr, da sonst Beschädigung bzw. Verschweißung des Materials!).

### MONTAGE:

Profil	Pfettenabstand (Verlegung als Dach)	Riegelabstand (senkrechte Verlegung)	Riegelabstand bei Höhen über 800 cm	Anzahl Befestigungen (als Dach auf dem Wellenberg senkrecht im Wellental.)
130/30	110 cm	120 cm	110 cm	jede 2. Welle
177/51	135 cm	150 cm	125 cm	jede Welle
K 70/18	80 cm	100 cm	80 cm	jede 2. Welle
EBEN	Sprossenabstand	in beiden	Richtungen max. 35 cm	alle 12-15 cm

extreme Verhältnisse können geringe Auflageabstände und Befestigungen auf jeder Welle bedingen!

Bei Verlegung im Dach sollen Abstandhalter Verwendung finden, um spannungsfreie Auflage zu erreichen und seitliches Auswandern zu verhindern. Überlappungen und Überdeckungen mit Silikon o.ä. abdichten, wenn Dachneigung weniger als 10% beträgt. In Fällen extrem geringer Dachneigung, sowie bei Wetteranstellwinkel gegen die Deckrichtung, kann es notwendig werden seitlich 2-wellig zu überlappen und überlappende Wellen miteinander zu verschrauben.

**Jede Wärmeisolierung unter PVC-Lichtplatten und -Bahnen ist unbedingt zu vermeiden! Belüftung sicherstellen, um Wärmestau zu verhindern!**

**Immer Alu-Klebeband auf Pfetten-Oberseite aufbringen, um Wärmestau im Bereich der aufliegenden Welle zu vermeiden (Wärmereflektion)!**

Diese Hinweise ersetzen nicht die werkseitige Verlegevorschrift, sie ergänzen diese lediglich! Unseren technischen Beratungen liegt unser jeweils letzter Kenntnisstand zugrunde. Sie begründen keinen möglichen Regressanspruch!